

Vereinigung der Schulleiter an Gymnasien in Sachsen-Anhalt VSG

Geschäftsordnung

§ 1 Die Geschäfte des Vorstandes werden gemäß § 5 der Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

§ 2 Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zusammen. Er plant die Schwerpunkte der Vorstandsarbeit, wertet die bisherigen Arbeitsergebnisse aus, gewährleistet die Information der Kolleginnen und Kollegen in den Regionalverbänden und nimmt über deren Sprecher die Hinweise, Wünsche und Aufträge für die Vorstandsarbeit entgegen.

§ 3 Die Mitglieder der Vereinigung entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag von 50€. Der Beitrag ist grundsätzlich als Einmalbetrag zum 31. Januar für das laufende Jahr fällig. 2,50€ / Mitglied werden als Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren abgeführt.

§ 4 Die Kasse der Vereinigung wird vom Schatzmeister verwaltet. Die Beitragszahlungen erfolgen auf das Konto der Vereinigung.

§ 5 Die Kasse wird jährlich durch zwei durch die Vollversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft.

§ 6 Der Vorsitzende informiert je nach Informationslage und Bedarf über Rundschreiben über Aktivitäten und Ergebnisse der Vorstandsarbeit.

§ 7 Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Vollversammlung.


B. Ludlei
Vor. VSG

01.März.2016